

## Verlust bei Übungsleitern

### Wann erkennt das Finanzamt ein Minus an?

Mit der Übungsleiterpauschale können im Jahr bis 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Ausgaben, die die Einnahmen aus Tätigkeit als Übungsleiter überschreiten, erkennt das Finanzamt jedoch nur äußerst ungerne an. Dies erfuhr nun auch eine Sportlehrerin. Mit ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin hatte sie Einnahmen in Höhe von 1.200 Euro. Ihre Ausgaben beliefen sich jedoch auf weit über 4.000 Euro. Den daraus resultierenden Verlust wollte das Finanzamt nicht anerkennen.

Doch nun wurden die Finanzbeamten von den obersten Finanzrichtern der Republik in die Schranken verwiesen ([Aktenzeichen III R 23/15](#)). Aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung gilt: Erzielt ein Sporttrainer, der mit Einkünfteerzielungsabsicht tätig ist, steuerfreie Einnahmen unterhalb des sogenannten Übungsleiterfreibetrags? Dann kann er die damit zusammenhängenden Ausgaben auch abziehen, wenn sie die Einnahmen übersteigen.

### Wichtig: Einkünfteerzielungsabsicht beachten!

Die Entscheidung der Richter ist grundsätzlich positiv. Jedoch knüpft der Bundesfinanzhof die Verlustanerkennung an die Einkünfteerzielungsabsicht. Dies bedeutet, dass ein Übungsleiter normalerweise dauerhaft Gewinne erzielen muss. Sofern aber ständig mit Verlusten zu rechnen ist, wird eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht anerkannt. Somit können die Verluste auch nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Erzielt ein Übungsleiter lediglich zwischenzeitlich mal höhere Aufwendungen, über die Jahre hinweg allerdings Gewinne, wird in solchen Fällen eine Einkünfteerzielungsabsicht regelmäßig bejaht. Ist dies der Fall, muss der Fiskus aufgrund der oben genannten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch entsprechende Verluste zum steuermindernden Abzug zulassen.

Heidolf Baumann  
Stellv. Vorsitzender